

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2864/2015**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 20.08.2015

Amt: Rechtsamt  
Aktenzeichen/Telefon: 30 70 01/3  
Verfasser/-in: Herr Stumpf, Nst.: 2455

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Vorschlag der Universitätsstadt Gießen für die Ernennung eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht III (Rödgen) durch den Präsidenten des Amtsgerichts Gießen - Antrag des Magistrats vom 20.08.2015**

#### Antrag:

„Die Universitätsstadt Gießen schlägt für die Ernennung zum Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts Gießen III (Rödgen) durch den Präsidenten des Amtsgerichts vor:

**Herrn Kurt Seipp**

Die Amtszeit wird auf 5 Jahre begrenzt“.

#### Begründung:

Der Präsident des Amtsgerichts Gießen hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichts III (Rödgen), Herrn Kurt Seipp, am 06.08.2015 abgelaufen ist.

Ortsgerichtsschöffen werden auf Vorschlag der Universitätsstadt Gießen vom Präsidenten des Amtsgerichts auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Bewerber / innen können vom Magistrat oder aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Nach § 82 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte hat der Ortsbeitrag ein Vorschlagsrecht. Der Ortsbeirat Rödgen hat in seiner Sitzung am 21.07.2015 einstimmig den bisherigen Amtsinhaber

**Herrn Kurt Seipp**  
**Staatl. Gepr. Bautechniker i.R.**  
**geb. 04.12.1937 in Rödgen**  
**Zum Bahnhof 8**  
**35394 Gießen-Rödgen**

zum Ortsgerichtsschöffen vorgeschlagen.

Herr Kurt Seipp hat sich schriftlich bereit erklärt, für eine weitere Amtszeit von 5 Jahren zur Verfügung zu stehen.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Universitätsstadt Gießen die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten entfallen sind.

Die Wahl, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen ist, erfolgt schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann offen, d.h. durch Zuruf oder Handaufheben, abgestimmt werden.

**Anlagen:**

Merkblatt Ernennung der Ortsgerichtsmitglieder

---

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift

